

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8471 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes
und der Fischwirtschaftsverordnung

A. Problem

Die nach dem Fischwirtschaftsgesetz praktizierte Abgabenerhebung zur Absatzförderung stellt rechtlich eine Beihilfe dar. Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände strebt eine privat finanzierte Absatzförderung an, was auch dem staatlichen Ziel einer Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung entsprechen würde.

B. Lösung

Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 und der Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden sich durch die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung Minderausgaben beim Verwaltungs-

vollzug ergeben. Diese Minderausgaben werden sich nach Maßgabe der derzeitigen jährlichen Kosten insgesamt auf rd. 237 500 DM belaufen.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an. Für die hier einschlägige Fischwirtschaft werden auf Grund ihrer eigenen, von ihr angestrebten Initiative für die Erschließung und Pflege des Marktes gewisse Kosten für die erforderliche PR-Arbeit entstehen. Diese Kosten sind von hier aus derzeit nicht zu beziffern; sie dürften aber keinesfalls höher liegen als die auf Grund der aufzuhebenden Vorschriften bislang erhobenen – künftig wegfallenden – Abgaben.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen auf Grund dieses Gesetzes nicht an.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8471 – mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

Nach § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 2 a

Neubekanntmachung des Seefischereigesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Seefischereigesetzes in der vom Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Ilse Janz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ilse Janz**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/8471 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 192. Sitzung am 25. September 1997 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, das Fischwirtschaftsgesetz, das den Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes fördert, aufzuheben. Durch das Fischwirtschaftsgesetz und die dazu erlassene Verordnung über Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes werden deutsche Fischfänge sowie deutsche Fischerzeugnisse mit einer Abgabe belegt, die den Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Absatzmarktes fördern soll. Die Abgabenerhebung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung stellt rechtlich eine Beihilfe dar.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fishwirtschaftlichen Verbände, der sich für die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes ausgesprochen hat, strebt eine künftig privat finanzierte Absatzförderung an, was zu einer Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung führen würde.

III.

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschuß-Drucksache 13/894 in seiner 82. Sitzung am 29. Oktober 1997 abschließend behandelt und einstimmig mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des Koalitionsfraktionen auf Ausschuß-Drucksache 13/894 zu empfehlen.

Der Änderungsantrag bewirkt, eine Neubekanntmachung der aktuellen Fassung des Seefischereigesetzes vorzusehen.

B. Begründung

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8471 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß beschlossenen Einfügung eines § 2 a gilt folgende Einzelbegründung:

Um den Rechtsunterworfenen eine konsolidierte Fassung des Seefischereigesetzes, das seit seinem Erlass im Jahre 1984 dreimal geändert worden ist, zur Verfügung zu stellen, ist es sinnvoll, das Seefischereigesetz mit seinem geltenden Wortlaut neu bekanntzumachen. Da eine entsprechende Befugnis im Zweiten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes nicht vorgesehen ist, soll der vorliegende Gesetzentwurf zum Anlaß für den Erlass einer solchen Befugnis genommen werden.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Ilse Janz

Berichterstatlerin